

Amtliche Bekanntmachung

420 K 38/24



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 03.07.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Krefeld Blatt 7286

lfd. Nr. 2:

Gemarkung Krefeld, Flur 69, Flurstück 56,
Hof- und Gebäudefläche, Buchenstraße 44, Größe: 195 m²

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Dachspitze (7 Wohneinheiten), Wohnfläche gesamt: ca. 353 m², Ursprungsbaujahr: ca. 1920. Es konnte keine vollständige Innenbesichtigung erfolgen. Es liegt keine Genehmigung für den Ausbau der Dachspitze zu Wohnzwecken vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

515.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.